

## **Bericht**

des Finanzausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 338 der Beilagen) betreffend das Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 und das Landeshaushaltsgesetz 2020 geändert werden

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 1. April 2020 mit dem Antrag befasst.

Berichterstatter Abg. Mag. Mayer erläutert den Inhalt der gegenständlichen Regierungsvorlage. Die Bekämpfung der Auswirkungen, die durch das Corona-Virus verursacht werden, werde erhebliche zusätzliche Auszahlungserfordernisse im Rahmen der Vollziehung des Landeshaushalts 2020, für die keine budgetäre Vorsorge getroffen worden sei, erfordern. Die Breite der seitens der Salzburger Landesregierung zu setzenden Maßnahmen sei auch abhängig von den Herausforderungen, die derzeit noch nicht bekannt sind, da sich die Situation laufend ändern würden. Diese Maßnahmen würden jedenfalls im Bereich der Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus liegen sowie insbesondere weitere Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Wirtschaft erfordern, die zur Abfederung der Corona-bedingten Auswirkungen dienen würden. Vorrangige Ziele seien, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen sowie die Weiterbeschäftigung der ArbeitnehmerInnen möglichst zu sichern, indem Hilfen für Unternehmen gewährt werden sollen. Um die Maßnahmen möglichst unbürokratisch und rasch setzen zu können, seien neben Änderungen im LHG 2020 auch Änderungen im ALHG 2018 erforderlich.

Um rasche Hilfe leisten zu können erfordere die Situation auch für das Jahr 2020 befristete Änderungen (Artikel 1 der Vorlage) am Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) vorrangig mit dem Ziel, dass derzeit dem Landtag vorbehalten Genehmigungen auf die Landesregierung übertragen werden. Weiters solle zur Vermeidung von Kosten (z.B. Negativzinsen, Zinsaufwand für Finanzschulden) die Möglichkeit der Aufnahme von Kassenstärkungsmitteln ausgedehnt werden und die Aufnahme von Finanzschulden möglichst hinauszuschieben. Die Änderungen seien in Artikel 1 der Gesetzesvorlage ausgeführt.

In Abänderung des mit LGBl Nr 11/2020 beschlossenen Landesvoranschlages für das Jahr 2020 sehe der Entwurf zur Novelle des Landeshaushaltsgesetzes 2020 (Artikel 2, Ziffer 1 der Vorlage) folgende Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vor:

### **Novelle LHG 2020**

**Ergebnishaushalt**

**Finanzierungshaushalt**

Erträge	2.731.338.400 €
Einzahlungen	3.242.739.400 €
Aufwendungen	3.254.552.900 €
Auszahlungen	3.305.444.900 €

---

<b>Nettoergebnis</b>	<b>-523.214.500 €</b>
----------------------	-----------------------

<b>Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung</b>	<b>-62.705.500 €</b>
--	----------------------

Gegenüber dem mit LGBl Nr 11/2020 beschlossenen Landesvoranschlag für das Jahr 2020 würden zur Bewältigung der Coronaviruskrise (COVID-19) um 250 Mio. Euro höhere Auszahlungen ermöglicht. Für die Gegenfinanzierung der zusätzlichen Auszahlungen sei die Aufnahme neuer Finanzschulden auf Ansatz 95000 Schuldenmanagement in gleicher Höhe budgetiert worden. Ob die Aufnahme neuer Finanzschulden in diesem Ausmaß erforderlich sein werde, hänge von der laufenden Liquiditätssituation des Landes ab. Inwieweit mit Mindereinzahlungen z.B. aus Ertragsanteilen in der Vollziehung des Landeshaushalts 2020 zu rechnen sein werde, könne nach Auskunft des BMF derzeit nicht gesagt werden.

Die in § 2 LHG 2020 ausgewiesenen Werte betreffend die Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in der Spalte für den VA 2020 würden verändert (Artikel 2, Ziffer 2 der Vorlage). Mangels anderer Prognosewerte würden für die Jahre 2021 - 2024 die bisherigen Werte der Grobplanung beibehalten. Diese Tabelle diene auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee. Hingewiesen werde darauf, dass die Einhaltung der geltenden Kriterien des rechtlich verbindlichen Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) nicht gegeben sei. Eine Anerkennung der Maßnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise (COVID-19) als Einmalmaßnahmen sei bisher nicht erfolgt. Aufgrund der bisherigen Praxis in der EU könne davon ausgegangen werden, dass diese stattfinden werde, weil sie auch eine Vielzahl anderer Mitgliedstaaten betreffe sowie bisher etwa die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzmärkte (zB Heta) oder mit der Flüchtlingskrise sehr wohl als solche Einmalmaßnahmen anerkannt worden seien.

Landeshauptmann Stellvertreter Dr. Stöckl geht in seiner ausführlichen Wortmeldung auf verschiedene Aspekte der derzeitigen COVID-19-Krise, wie die Sicherstellung der Liquidität der Spitäler, die Beschaffung von Schutzmaterialien oder die Bereitstellung entsprechender Bettenkapazitäten ein. Darüber hinaus erläutert er die Finanzierungsmaßnahmen des budgetdären Mehrbedarfes und verweist auf die aktuellen Informationen auf der Homepage des Landes.

Klubvorsitzender Abg. Steidl, Klubobfrau Abg. Svazek BA, Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Humer-Vogl und Klubobmann Abg. Egger MBA erklären in ihren Wortmeldungen die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen.

In der Spezialdebatte erfolgen Zu den Artikeln I und II erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 und das Landeshaushaltsgesetz 2020 geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 338 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 1. April 2020

Der Verhandlungsleiter:  
Heilig-Hofbauer BA e.h.

Der Berichterstatter:  
Mag. Mayer e.h.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 1. April 2020:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.